

Richten Sie bitte Rückfragen mit der oben
genannten Unternehmens-Nr. an das
nebenstehende Amt

Absender

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg für
Landratsamt
(Adresse)

Anschrift Landwirt / Landwirtin
Im Fensterumschlag

Bitte reichen Sie den "Komprimierten Gemeinsamen Antrag" bis zum
15. Mai 2019 (Einreichungs-/Ausschlussfrist)
bei dem oben genannten Landratsamt (untere Landwirtschaftsbehörde – ULB) ein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2019.

Beachten Sie bitte die beigegefügt "Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019", die auf dem gelben Hinweisblatt zusammengefasst "Wichtigen Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2019", den "Wegweiser durch FIONA" und das Begleitschreiben von Herrn Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL mit Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der Landwirtschaftspolitik.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch über FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) möglich. Für den Fall, dass Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, ist zusätzlich zur alphanumerischen Angabe in FIONA die grafische Erfassung Ihrer Flächen mit Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA Aktivierung im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes für die Gewährung der Direktzahlungen Voraussetzung. Mit FIONA können Sie den Antrag erstellen und den "Komprimierten Gemeinsamen Antrag" ausdrucken. Dieser muss von Ihnen unterschrieben und fristgerecht bei Ihrer zuständigen ULB eingereicht werden. Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen sowie für die Änderungs- und Nachmeldungen im Flächenbereich einschließlich der Korrekturmöglichkeit im Rahmen der Vorabprüfungen.

Der Start des FIONA-DEMO-Systems zur Selbstschulung im Internet, sowie auch der Start des FIONA Antragssystems ist für Anfang März geplant. Die ULBen bieten wieder FIONA-Schulungen an und demonstrieren die Neuerungen im Antragsverfahren. Die Termine werden von den ULBen bekanntgegeben.

Auch im Jahr 2019 besteht die Möglichkeit, die im Rahmen der Vorabprüfungen durch FIONA festgestellten Überbeantragungen sanktionsfrei zurückzunehmen. Dies gilt für die Abmeldung von Teilschlagflächen im Zusammenhang mit einer Auflösung von Überlappungen (GIS-1), Bruttoflächen- (GIS-2) und FAKT-Höchstflächenüberschreitungen (GIS-10 bis GIS-15). Im Jahr 2019 endet diese Möglichkeit mit Ablauf des 21. Juni 2019. Die Korrekturen der im Rahmen der Vorabprüfungen festgestellten Übererklärungen werden demnach nur dann sanktionsfrei berücksichtigt, soweit der zugehörige "Komprimierte Gemeinsame Antrag" **spätestens am 21. Juni 2019** bei der zuständigen ULB eingegangen ist. Informationen zur sanktionsfreien Korrekturmöglichkeit finden Sie in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Kapitel II.1 und im FIONA-Wegweiser.

Dieser Sendung sind keine Antragsvordrucke, Flurstücksverzeichnisse oder sonstige Antragsunterlagen beigegefügt! Diese Unterlagen können Sie in FIONA einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landratsamt